



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dr. Andreas Schmidt (SPD)

Veröffentlichung von Urteilen der Strafgerichtsbarkeit in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/716

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Frau Ministerin Keding hat auf meine mündliche Anfrage in der Sitzung des Landtages am 28. Oktober 2016 zur Veröffentlichung von Urteilen aus Verwaltungsgerichtsprozessen hin ausgeführt, dass es sich dabei um „eine öffentliche Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt und damit jedes einzelnen Gerichts“ handelt. Die Entscheidung darüber, ob das einzelne Urteil veröffentlichungswürdig sei, entscheide der/die jeweilige Vorsitzende oder Berichterstatter der Kammer.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

1. Werden auch Urteile von Strafprozessen in Sachsen-Anhalt veröffentlicht?

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine öffentliche Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt und damit die eines jeden Gerichts. Aus diesem Grund veröffentlichen in Sachsen-Anhalt die Amts- und Landgerichte sowie das Oberlandesgericht Entscheidungen auch aus Strafprozessen.

2. Wenn ja, welchem Verfahren folgt die Veröffentlichung einzelner Urteile?

Eine Veröffentlichung erfolgt in juristischen Fachzeitschriften und kostenpflichtigen Fachdatenbanken, wie z. B. juris, Beck-Online und JURION-Recht, aber auch für jedermann kostenlos und frei zugänglich in der vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung zur Verfügung gestellten Datenbank „Landesrecht Sachsen-Anhalt“. Diese ist unter der Internet-Adresse: www.landesrecht.sachsen-

(Ausgegeben am 04.05.2017)

anhalt.de zu finden. Dort kann auf alle Entscheidungen der Gerichte des Landes Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 2010, die von den Gerichten als veröffentlichungswürdig angesehen wurden, zugegriffen werden. Neben dieser Veröffentlichung, die durch die Gerichte initiiert wird, werden strafrechtliche Entscheidungen auf Anfrage auch juristischen Publikationsorganen (Fachzeitschriften) bzw. der Rechtswissenschaft und -praxis übersandt, die die Entscheidungen dann auszugsweise oder im Volltext veröffentlichen und kommentieren.

3. Sieht die Landesregierung bei Urteilen gegen Beamte oder Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die wegen strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung angeklagt waren, grundsätzlich ein, eine Veröffentlichung der betreffenden Urteile rechtfertigendes, öffentliches Interesse?

Bei derartigen Verfahren besteht häufig ein besonderes Interesse der Presse, so dass die Pressestellen der jeweiligen Gerichte derartige Verfahren in der Regel begleiten. Vertreter der Medien werden dann in solchen Fällen von den Gerichten über die bevorstehenden Hauptverhandlungstermine und die Entscheidung sowie die wesentlichen Urteilsgründe durch Pressemitteilungen oder andere geeignete Mittel informiert. Ob darüber hinaus in solchen Verfahren ein besonderes öffentliches Interesse besteht, das eine Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung rechtfertigt, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und ist von dem jeweiligen Gericht zu entscheiden. Es ist abzuwägen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einer Veröffentlichung und den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person.